

Empfehlung einer Geschäftsordnung für die Lehrerkonferenz nach § 63 SchulG

§ 1 Einberufung

- (1) Die Schulleiterin oder der Schulleiter beruft die Lehrerkonferenz schriftlich ein und fügt die Tagesordnung sowie alle Anträge der Mitglieder, die bis zur Einberufung vorliegen, bei. Zu den Sitzungen der Lehrerkonferenz soll mindestens eine Woche vorher eingeladen werden.
- (2) Die Schulleiterin oder der Schulleiter beruft die Lehrerkonferenz unverzüglich ein, wenn ein Drittel der Mitglieder es beantragt. Dem Antrag soll ein Vorschlag zur Tagesordnung beigefügt sein.
- (3) Die Schulleiterin oder der Schulleiter stellt sicher, dass das Kollegium zwischen Unterrichtsschluss und Beginn der Lehrerkonferenz ausreichend Zeit für eine Pause zur Verfügung hat. Sie oder er gewährleisten, dass die Arbeitszeit am Tag der Lehrerkonferenz spätestens um 16.30 Uhr endet.

§2 Mitglieder

- (1) Mitglieder der Lehrerkonferenz sind die Lehrerinnen und Lehrer sowie das pädagogische und sozialpädagogische Personal gemäß § 58 SchulG.
- (2) Den Vorsitz führt die Schulleiterin oder der Schulleiter. Der Vorsitz wird für die Wahl des Lehrerrates an ein anderes von der Lehrerkonferenz bestimmtes Mitglied übergeben.
- (3) Die Lehrerkonferenz kann Nichtmitglieder zu ihrer Sitzung zulassen.

§ 3 Tagesordnung

- (1) Die Schulleiterin oder der Schulleiter setzt die Tagesordnung fest.
- (2) Neben den formalen Tagesordnungspunkten ist ein obligatorischer Punkt der Bericht des Lehrerrats.
- (3) Während der Sitzung kann das Gremium die Tagesordnung durch Beschluss von einem Drittel der anwesenden Mitglieder erweitern. Wird die erforderliche Anzahl an Stimmen nicht erreicht, wird der Tagesordnungspunkt in der nächsten Sitzung behandelt.

§ 4 Sitzungsverlauf

- (1) Die Schulleiterin oder der Schulleiter eröffnet, leitet und schließt die Sitzung. Sie oder er stellt vor Eintritt in die Tagesordnung fest, ob die Lehrerkonferenz ordnungsgemäß einberufen wurde und beschlussfähig ist. Die Lehrerkonferenz ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel ihrer stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
- (2) Die Lehrerkonferenz kann die Redezeit durch Mehrheitsbeschluss beschränken. Die Schulleiterin oder der Schulleiter kann Personen, die nicht zur Sache sprechen oder den ordnungsgemäßen Ablauf der Sitzung stören, das Wort entziehen. Der Entzug ist gegenüber der Lehrerkonferenz zu begründen. Die betroffene Person hat das Recht zur Gegenrede. Die Lehrerkonferenz entscheidet über die Zulässigkeit des Entzugs des Wortes.

§ 5 Abstimmungen

- (1) Wahlen und Abstimmungen werden geheim durchgeführt, wenn mindestens ein stimmberechtigtes Mitglied der Lehrerkonferenz dies verlangt. Für Wahlen ist § 64 Abs. 1 SchulG verbindlich.
- (2) Über Änderungsanträge wird vor dem Hauptantrag abgestimmt. Bei mehreren Anträgen wird zuerst über den Antrag abgestimmt, der am weitesten geht. Die oder der Vorsitzende gibt die Reihenfolge vor Beginn der Abstimmung bekannt.
- (3) Mitglieder dürfen nicht an Abstimmungen über Gegenstände teilnehmen, an denen sie persönlich beteiligt sind.
- (4) Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 6 Niederschrift

- (1) Eine Protokollführerin oder ein Protokollführer führt die Sitzungsniederschrift. Sie oder er und die Schulleiterin oder der Schulleiter unterzeichnen die Niederschrift.
- (2) Die Niederschrift enthält neben der Bezeichnung des Mitwirkungsorgans und dem Sitzungsdatum:
 1. die Tagesordnung,
 2. die Namen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer,
 3. die Anträge,
 4. den Wortlaut der Beschlüsse und jeweils die Stimmenmehrheit; diese Angaben sind gemäß § 63 Abs. 4 SchulG verbindlich,
 5. die zur Aufnahme in die Niederschrift abgegebenen schriftlichen Erklärungen.
- (3) Die Niederschrift und die Möglichkeit zur Einsichtnahme für die Mitglieder sind durch die Schulleiterin oder den Schulleiter zeitnah zu gewährleisten.
- (4) Zu Beginn der nächsten Sitzung beschließt das Mitwirkungsorgan über die Genehmigung der Niederschrift.
- (5) Die Schule hält die Niederschriften für die Mitglieder der Lehrerkonferenz zur Einsichtnahme bereit. Die Lehrerkonferenz beschließt, ob und in welcher Form die Niederschriften an die Mitglieder verteilt werden.